

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Schweighausen</b>	<b>öffentlich</b>	<b>10.11.2025</b>

**Widmung der Erschließungsanlage "Auf der Zargaß" für den öffentlichen Verkehr  
gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Erschließungsanlage „Auf der Zargaß“, die im gleichnamigen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, zweigt von der Braubacher Straße ab und verläuft dann bis zur Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück Flur 1, Flurstück 141 und dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses (Feldstraße 12). Die Restarbeiten zur Fertigstellung der Erschließungsanlage, die seinerzeit (2004) zunächst als sog. Baustraße mitsamt Straßenbeleuchtung hergestellt wurde, sind weitestgehend abgeschlossen. Der Verlauf der Straße ergibt sich aus dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten katasteramtlichen Lageplan.

Seit der Herstellung der Baustraße wird die Erschließungsanlage bereits durch den öffentlichen Verkehr tatsächlich genutzt. Damit die Erschließungsanlage auch den Rechtscharakter einer öffentlichen Straße (im Sinne des Straßenrechts) erhält, ist eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr auf der Grundlage des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderlich. Die bisherige tatsächliche Nutzung durch den öffentlichen Verkehr hat lediglich die Folge, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts handelt, auf die die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung finden.

Neben der Bedeutung der durch die Widmung ausgelösten Öffentlichkeit einer Straße als eine der Voraussetzungen für die Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs für die noch ausstehende endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge wird durch die Widmung neben anderen Rechtsfolgen u.a. auch die Baulastträgerschaft der Ortsgemeinde begründet und der sog. Gemeingebrauch an der Straße eröffnet (jedermann kann die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften benutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG).

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, die Widmung der Verkehrsanlage „Auf der Zargaß“ entsprechend zu beschließen und anschließend zu verfügen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsanlage „Auf der Zargaß“ in Schweighausen (Parzelle Flur 1, Flurstück 142) -verlaufend zwischen der Einmündung in die Braubacher Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 141 und 22/1- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister